



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Einverständniserklärung des Tierhalters oder seines Bevollmächtigten gegenüber dem Zentrum für Klinische Tiermedizin der LMU München

Name, Vorname: _____

Wohnhaft: _____

Auch nach dem Inkrafttreten der DSGVO bedarf es weiterhin keiner ausdrücklichen Einwilligung der Tierhalter in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, sofern die Erhebung zur Erfüllung des Tierarztbehandlungsvertrages erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a,b DSGVO).

Neben dem Namen, der Anschrift und der Telefon-/Faxnummern des Tierhalters werden eine Reihe weiterer, tierbezogener Daten erfasst und bearbeitet. Eine Auflistung dieser Daten finden Sie in der ausgelegten Datenschutzerklärung. Dort finden Sie für Rückfragen außerdem die Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner in den Kliniken/Instituten.

Das Inkrafttreten der DSGVO ändert nichts an den geltenden gesetzlichen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, denn gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO gelten die Löschungspflichten nicht, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Somit gelten z.B. für die Aufbewahrung steuerlich relevanter tiermedizinischer Dokumentationen weiterhin die Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen des § 147 Abgabenordnung (AO). Nach § 147 Abs. 3 AO sind die in Abs. 2 genannten Unterlagen je nach Art 6 oder 10 Jahre lang aufzubewahren.

Auch berufsständische Regelungen über Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, in Bayern insbesondere § 16 Abs. 1 BOT, und die TÄHAV sind eine geeignete Rechtsgrundlage im Sinne der DSGVO.

Einem Löscherlangen des Tierhalters kann demgemäß im Hinblick auf die bestehenden Rechtsnormen zur Aufbewahrung widersprochen werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die o.a. Daten gelöscht oder so verändert, dass sie keinen Rückschluss mehr auf die Person des Tierhalters zulassen, wenn es vom Tierhalter verlangt wird. Insoweit hat der Tierhalter einen Rechtsanspruch auf Löschung seiner Daten.

Ferner hat der Tierhalter insoweit ein Auskunftsrecht, als er jederzeit vom Tierarzt Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen kann.

Mit Ihrer Unterschrift erteilen Sie Ihr Einverständnis, dass Ihre personenbezogenen Daten ggf. weitergegeben / verwendet werden können sowohl für das gerade, als auch für in Zukunft vorgestellte Tiere, ggf. auch von Kontakttieren in der Herde, insbesondere:

1. an die Staatsoberkasse Bayern zur Rechnungsstellung
2. an Klinikvorstände oder Tierärztliche Verrechnungsstellen (nur bei Privatvertrag)
3. Dienstleister der EC- Karten und Kreditkarten Abrechnung
4. an andere Tierärzte oder Kliniken zur Weiterbehandlung / Überweisung / Kontaktaufnahme
5. an Untersuchungseinrichtungen zum Zwecke der Diagnostik
6. an Einrichtungen für die Tierkörperbeseitigung, (falls das Tier verstirbt oder euthanasiert wird)
7. für die Kontaktaufnahme mit Ihnen durch Mitarbeiter und beauftragte Studierende der Klinik, z.B. für Nachfragen und im Rahmen des Qualitätsmanagements zur Krankheitsverlaufskontrolle sowie aus wissenschaftlichem Interesse
8. an zuständige Behörden im Bedarfsfall
9. an weitere Dritte (s. Formblatt ‚Wichtige Informationen zur EU-Datenschutzgrundverordnung‘ auf das ich hingewiesen wurde

Mein insoweit erklärtes Einverständnis kann ich jederzeit (schriftlich per Post oder per Mail) widerrufen.

.....
Unterschrift des Tierhalters

Datum: _____